

Kurz vor der Wahl

1. Wahlvorstand bestimmen

In der ersten Septemberhälfte beruft der Gemeindevorstand (für jeden Stimmbezirk) einen Wahlvorstand per Beschluss (vgl. § 15 GKR-G). Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und soll aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bestimmen.

Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl können nicht im Wahlvorstand mitarbeiten. Für Angehörige des Kandidaten bestehen aber keine Einschränkungen.

Alle Mitglieder müssen wählbare Gemeindeglieder aus der Kirchengemeinde beziehungsweise dem Kirchengemeindeverband sein.

Der Wahlvorstand leitet die Wahl und hat die Aufgabe,

- den Wahlraum herzurichten (Einrichtung mit Wahlurnen, Ort für geheime Wahl etc.),
- während der Wahlhandlung im Wahlraum anwesend zu sein,
- die Wahlberechtigung der Wähler zu überprüfen,
- die Briefwahlumschläge entgegenzunehmen,
- nach Ende der Wahl die Stimmen auszuzählen,
- die Niederschrift zur Wahl zu führen (Formular F18) und
- den Kreiskirchenrat über das Wahlergebnis zu informieren.

Empfehlungen:

- Wir empfehlen, eine Zusammenkunft von Vertretern aus den Wahlvorständen eines Pfarrbereichs/einer Kirchengemeinde/eines Kirchengemeindeverbandes vor der Wahl zu organisieren und gemeinsam die Handreichung für die Wahlvorstände (Formular F17) und die Niederschrift (Formular F18) durchzugehen.

Auftretende Fragen können so oft bereits vor der Wahl geklärt werden.

- Jedem Wahlvorstand sollte die Handreichung für die Wahlvorstände (Formular F17), die Niederschrift (Formular F18) und das Gemeindevorstandsgesetz (GKR-G) übergeben werden.



- In Vorbereitung auf den Wahltag empfehlen wir den Wahlvorständen, auf den Wählerlisten Männer beziehungsweise Frauen spezifisch zu markieren (evtl. farblich). Da in der Niederschrift Angaben zu Frauen und Männern gemacht werden müssen, erleichtert diese Vorbereitung die Auszählung.

2. Am Wahltag

Am beschlossenen Zeitpunkt zwischen dem 5. und 27. Oktober 2013 findet die Wahl statt.

Das Wahllokal muss mindestens drei Stunden geöffnet sein.

Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Wahl verantwortlich. Deshalb müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein.

Jedes Gemeindeglied, das an der Wahl teilnehmen möchte, ist im Normalfall in der Wählerliste verzeichnet. Sollte trotz aller vorangegangener Prüfung ein Gemeindeglied an der Wahl teilnehmen wollen, das nicht in der Wählerliste verzeichnet ist, muss nachgewiesen werden, dass die betreffende Person Glied der jeweiligen Kirchengemeinde und wahlberechtigt ist (Nachweis zum Wohnsitz, Konfirmationsurkunde o. ä.).

Die Wahl wird vollzogen, indem die Wähler die von ihnen ausgefüllten Stimmzettel in die Wahlurne einlegen. Das Einlegen des Stimmzettels in die Wahlurne wird vom Wahlvorstand in der Wählerliste vermerkt. Da auch die Briefwähler in der Wählerliste vermerkt werden, kann so eine doppelte Stimmabgabe vermieden werden.

Alle eingegangenen Briefwahlumschläge werden zu Beginn der Wahl vom Wahlvorstand entgegengenommen. Aus dem Umschlag wird der Wahlschein entnommen, die Stimmabgabe auf besondere Weise (erleichtert die Auszählung für die Niederschrift) in der Wählerliste vermerkt und der Umschlag mit dem Stimmzettel ungeöffnet

in die Wahlurne gelegt. Auch während der Wahlhandlung können noch Briefwahlumschläge entgegengenommen werden.

Es ist sinnvoll, sich am Wahltag als Wahlvorstand so rechtzeitig zu treffen, dass diese Aufgabe zu Beginn der offiziellen Wahlzeit erledigt ist. Das gilt besonders, wenn Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten verschickt wurden.

Da in der Niederschrift Angaben zur Zahl der Briefwähler gemacht werden müssen, empfiehlt es sich, vorher zu überlegen, wie man deren Zahl bereits während der Wahl festhält, beziehungsweise in der Wählerliste einen entsprechenden Vermerk zur nachträglichen Auszählung zu machen.

Hinweis: Wer seinen privaten Briefkasten als Briefwahlkasten zur Verfügung gestellt hat, ist darauf hinzuweisen, dass er bis zum Beginn der Wahlzeit eingegangene Briefwahlunterlagen dem Wahlvorstand übergibt.

Zum Ende der Wahlzeit soll er seinen Briefkasten noch einmal überprüfen und ggf. noch eingegangene Briefwahlunterlagen bis zum Ende der Wahlzeit dem Wahlvorstand übergeben.

3. Das Wahlergebnis

Unmittelbar nach Beendigung der gesamten Wahlhandlung erfolgt die Stimmenauszählung.

Sie ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 GKR-G).

Bei der Wahl in Stimmbezirken wird die Wahlhandlung jeweils mit dem Ende der Wahlzeit im Stimmbezirk abgeschlossen (§ 16 Absatz 1 GKR-G AV).

Zur Frage der Ungültigkeit von Stimmen befinden sich Hinweise auf den Stimmzetteln, in der Handreichung für Wahlvorstände und im Gemeindekirchenratsgesetz.

Darüber hinaus soll hier noch einmal festgestellt werden, dass ein Stimmzettel nicht dadurch ungültig wird, dass weniger Stimmen abgegeben werden als möglich.

Werden gleichzeitig örtliche Beiräte oder Sprengelbeiräte gewählt, ist Folgendes zu beachten: Die Stimmzettel hier-

für werden erst ausgezählt, nachdem das Ergebnis der Gemeindekirchenratswahl festgestellt wurde.

Ein Mitglied des Gemeindekirchenrates gehört per Gesetz zum örtlichen Beirat oder Sprengelbeirat. Diese Mitglieder fallen daher bei der weiteren Bewertung des Wahlergebnisses heraus. Für den örtlichen Beirat/Sprengelbeirat gewählt sind die übrigen Kandidaten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen.

Das Ergebnis halten Sie bitte in der Anlage 2 zur Niederschrift fest.

Der Wahlvorstand fertigt die Niederschrift (Formular F18) über die Wahl an. Die Niederschrift ist unmittelbar nach Fertigstellung an den Kreiskirchenrat (in der Regel die Superintendentur) zu übersenden (per Fax, E-Mail oder Boten), ggf. über das Gemeindebüro.

4. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Im nächsten Gottesdienst in der Kirchengemeinde beziehungsweise in einer Kirchengemeinde des Kirchengemeindeverbandes und in ortsüblicher Weise (zum Beispiel Aushang, Homepage, Zeitung) wird das Wahlergebnis öffentlich bekannt gegeben und auf die Möglichkeit der Anfechtung hingewiesen.

Für die Bekanntmachung nutzen Sie bitte eine Variante des Formulars F 20.

Innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung im Gottesdienst können Wahlberechtigte die Wahl anfechten, wenn gegen die kirchliche Ordnung verstoßen wurde. Die einwöchige Frist beginnt mit der Bekanntmachung im Gottesdienst.

5. Hotline

Das Landeskirchenamt wird in der Zeit vom 5. bis 27. Oktober dafür sorgen, dass die Servicenummer

(0361) 51800-312

auch außerhalb der Geschäftszeiten des Landeskirchenamtes bis 20 Uhr und am Wochenende von 9 bis 20 Uhr zu erreichen ist. Im Wahlablauf auftretende Fragen können so direkt beantwortet werden.

Die Formulare finden Sie zum Herunterladen auf den Wahl-Seiten der EKM:

www.wahlen-ekm.de ⇒ *Material & Service* ⇒ *Formulare*

Dort finden Sie auch das Gemeindekirchenratsgesetz:

www.wahlen-ekm.de ⇒ *GKR-Wahl* ⇒ *Recht* ⇒ *Gemeindekirchenratsgesetz*